Kantonsrat St.Gallen 42.20.06

BD / Motion Schöbi-Altstätten / Hartmann-Rorschach / Thalmann-Kirchberg vom 18. Mai 2020

Zeitgemässe Zuschlagskriterien auch im kantonalen öffentlichen Beschaffungswesen

Antrag der Regierung vom 11. August 2020

Umwandlung in ein Postulat und Gutheissung mit folgendem Wortlaut: «Die Regierung wird eingeladen, einen Entwurf vorzulegen, der die kantonalen Zuschlagskriterien um die in Art. 29 BöB festgelegten weiteren Tatbestände, insbesondere um «unterschiedlichen Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird», erweitert-im Rahmen der Vorlage zur kantonalen Umsetzung der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (abgekürzt IVöB) zum Thema allfälliger zusätzlicher kantonaler Zuschlagskriterien Bericht zu erstatten und dem Kantonsrat gegebenenfalls Antrag auf Erlass entsprechender gesetzlicher Bestimmungen zu stellen.

Begründung:

Für den Bund und die Kantone bestehen unterschiedliche gesetzliche Grundlagen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens. Im Rahmen eines gemeinsamen Projekts wurden die bestehenden gesetzlichen Grundlagen insbesondere mit dem Ziel einer Harmonisierung revidiert. Das entsprechende Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 172.056.1; abgekürzt BöB) wurde von den eidgenössischen Räten erlassen und soll zusammen mit einer Verordnung per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt werden. Auf Bundesebene wurde dabei unter anderem auch das Kriterium der «unterschiedlichen Preisniveaus» in den Katalog der Zuschlagskriterien aufgenommen. Am 15. November 2019 hat das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB) die revidierte Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019) als gesetzliche Grundlage für die Kantone an einer Sonderplenarversammlung verabschiedet. Dabei wurde bewusst auf die Aufnahme des Kriteriums der «unterschiedlichen Preisniveaus» verzichtet. Die Verabschiedung der IVöB 2019 gilt als Startschuss für den nachfolgenden Ratifizierungsprozess in den Kantonen. Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald ihr zwei Kantone beigetreten sind.

Insbesondere zur Frage der Berücksichtigung unterschiedlicher Preisniveaus bei öffentlichen Beschaffungen hat die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) für die Umsetzung auf kantonaler Ebene ein Gutachten in Auftrag gegeben, das unter anderem Umsetzungsmöglichkeiten und Spielräume aufzeigen soll. Dieses Gutachten liegt gemäss Medienmitteilung der BPUK vom 1. Juli 2020 nun vor und zeigt insbesondere auf, dass eine Preisniveau-Klausel nur in sehr wenigen Fällen rechtlich zulässig ist. Das Gutachten zeigt zudem alternative Ansätze auf, um den Bedürfnissen der kleinen und mittleren Unternehmen in der Schweiz Rechnung zu tragen.

Das Baudepartement hat die verwaltungsinternen Arbeiten für den Beitritt zum Konkordat und für dessen Umsetzung in Angriff genommen. In diesem Zusammenhang soll auch eingehend geprüft und dargelegt werden, ob und wie die auf Bundesebene zusätzlich bestehenden Zuschlagskriterien, insbesondere dasjenige der unterschiedlichen Preisniveaus, in das kantonale Recht übernommen werden können. Entsprechend sollen im Rahmen dieser Arbeiten auch die Anliegen der Motionäre genauer geprüft werden. Es ist vorgesehen, die Vernehmlassung zur kantonalen Vorlage Anfang 2021 zu eröffnen.